
Berichtigung der Hundesteuersatzung

KSD 20090068

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 eine Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

Leider enthält § 8, der die Fälligkeit regelt, einen Fehler: Er verweist auf ein nicht existentes „Hundesteuergesetz“. Richtigerweise müsste er auf das Grundsteuergesetz verweisen.

Die Hundesteuersatzung muss daher berichtigt werden.

A N T R A G

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Berichtigung der Hundesteuersatzung wird wie aus der Anlage ersichtlich beschlossen.

Satzung zur Berichtigung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Stadtrat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung und Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) i.d.F. vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 8 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer werden die Worte „des Hundesteuergesetzes“ durch die Worte „des Grundsteuergesetzes“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin